Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 25 **Freitag, 6. Mai** **2022**

I N HA L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2021 der MVZ Aurich Norden GmbH 265

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Wiesmoor für das Haushaltsjahr 2022 266

Satzung der Gemeinde Hinte über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer 269

2. Satzung der Gemeinde Marienhafe zur Änderung der Hauptsatzung 273

1. Änderungssatzung der Gemeinde Marienhafe über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall 273

Jahresabschluss der Samtgemeinde Brookmerland zum 31.12.2016 275

Jahresabschluss der Samtgemeinde Brookmerland zum 31.12.2017 276

Bekanntmachung der Samtgemeinde Brookmerland der überörtlichen Prüfung gem. §§ 1 bis 4 NKPG Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände 277

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2021 der MVZ Aurich Norden GmbH

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der MVZ Aurich Norden GmbH in ihrer Sitzung am 30.03.2022 den Jahresabschluss 2021 festgestellt und der Geschäftsführung die Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss zum 31.12.2021 in Höhe von 2.715,92 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2021 der MVZ Aurich Norden GmbH wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM GmbH, Bremen, geprüft. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen. Das Rechnungsprüfungsamt hat am 02.05.2022 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 33 und § 34 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 21.03.2022 nicht ergeben haben.

Der zu veröffentliche Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der MVZ Aurich Norden GmbH, Aurich, sind durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM GmbH, Bremen, gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Gmbh, Bremen, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden."

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 09.05.2022 bis 17.05.2022 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 04.05.2022

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Wiesmoor für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wiesmoor in der Sitzung am 01.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	27.237.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	30.647.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	1.739.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.845.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.309.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.015.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.357.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.925.200 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.452.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:	
Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	44.785.900 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	48.120.100 €
der Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes	-3.334.200 €
+ Voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	2.115.100 €
= Voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	-1.219.100 €

§ 1a

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Baubetriebshof Wiesmoor** für das Haushaltsjahr **2022** wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen von	2.006.000 €
Aufwendungen von	2.003.800 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen von	60.000 €
Ausgaben von	60.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.342.600 € festgesetzt.

§ 2a

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **des Eigenbetriebs Baubetriebshof Wiesmoor** erforderlich ist, wird auf 60.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 11.673.300 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die **Sonderkasse des Eigenbetriebs Baubetriebshof Wiesmoor** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	383 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	383 v. H.
2. Gewerbesteuer	377 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 15.000 € je Produktkonto sind gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich.

Die Wertgrenzen für Investitionen nach § 12 KomHKVO wird auf 2.300.000 € festgelegt.

Wiesmoor, 02.03.2022

Stadt Wiesmoor

Lübbers
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 sowie § 130 Abs. 3 i. V. m. § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 4. Mai 2022, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 9. Mai 2022 bis zum 17. Mai 2022 nach Terminabsprache unter 04944 305-120 oder per Mail an jens.brooksiek@wiesmoor.de zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Wiesmoor öffentlich aus.

Wiesmoor, 4. Mai 2022

Stadt Wiesmoor

Lübbers
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Hinte
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetztes (NKAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hinte folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Hinte erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2
Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand als Eigentümer*in, Mieter*in oder als sonstige dauernutzungsberechtigte Person außerhalb seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienangehörigen verfügen kann.

(3) Als Hauptwohnung gilt die gemeldete Haupt- oder alleinige Wohnung.

(4) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der mindestens über ein Fenster, eine Elektro- oder vergleichbare Energieversorgung, eine Trinkwasserversorgung sowie eine Toilette, zumindest in vertretbarer Nähe, verfügt und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet ist.

(5) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung auf demselben Grundstück, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.

(6) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr/ ihre Inhaber*in sie vorübergehend anders oder nicht nutzt.

§ 3
Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist, wer die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer*in, Mieter*in oder als sonstige dauernutzungsberechtigte Person hat.

(2) Dies gilt nicht, wenn der/ die Inhaber*in der Zweitwohnung verheiratet ist, nicht dauernd von seiner/ ihrem Ehepartner*in getrennt lebt und die Zweitwohnung ausschließlich aus beruflichen Gründen oder zur Durchführung einer Ausbildung bzw. eines Studiums unterhalten wird, weil der/ die Zweitwohnungsinhaber*in die Arbeits-, Ausbildungsstelle bzw. das Studium nicht vom Hauptwohnsitz aus nachgehen kann. Gleiches findet auf die eingetragene Lebenspartnerschaft Anwendung.

(3) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner*innen.

§ 4
Steuermaßstab

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Wohnwert des Steuergegenstandes.

(2) Der Wohnwert ergibt sich aus dem Lagewert multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche multipliziert mit dem Baujahresfaktor der Wohnung multipliziert mit dem Gebäudefaktor und multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad.

(3) Der Lagewert errechnet sich aus dem flächenabhängigen Bodenrichtwert sofern ein Flächenbezug angegeben wird. Flächenabhängige Bodenrichtwerte werden auf eine einheitliche Größe von 800 qm berechnet. Die Umrechnung erfolgt durch die, vom zuständigen Gutachterausschuss in den Erläuterungen zu den jeweiligen Bodenrichtwerten, veröffentlichen Umrechnungskoeffizienten. Neu veröffentlichte Bodenrichtwerte werden ab dem folgenden Kalenderjahr für die Bemessung der Vorauszahlung und abschließende Festsetzung verwendet.

(4) Ist ein Bodenrichtwert für den konkreten Steuergegenstand nicht zu ermitteln, so ist unter Einbeziehung der angrenzenden Bodenrichtwertzonen sowie anhand der konkreten Gegebenheiten ein Bodenrichtwert zu schätzen.

(5) Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.

(6) Der Baujahresfaktor wird bezogen auf das jeweilige Baujahr des Gebäudes wie folgt bemessen:

Baujahr	**Wertefaktor**
Bis 1970	0,70
1971 – 1980	0,71 – 0,80
1981 – 1990	0,81 – 0,90
1991 – 2000	0,91 – 1,00
2001 – 2010	1,01 – 1,10
2011 – 2020	1,11 – 1,20
2021 - 2030	1,21 – 1,30

Maßgebend für die Feststellung des Baujahres ist der Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit.

(7) Der Gebäudefaktor für die Gebäudeart wird wie folgt bemessen:

Gebäudeart	**Gebäudefaktor**
Mehrfamilienhaus/Mehrgeschosswohnungsbau	0,6
Zweifamilienhaus, Doppelhaus, Reihenhaus	0,8
Einfamilienhaus	1,0

(8) Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber (Verfügbarkeitsgrad) wird wie folgt bemessen:

Verfügungstage	**Verfügungsgrad**
unter 90 Tage	30%
90 bis 180 Tage	60%
über 180 Tage	100%

(9) Liegen keine das Veranlagungsjahr betreffenden Vermietungsunterlagen vor, wird ein Verfügungsgrad von 100% zugrunde gelegt.

(10) Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Veranlagungsjahres, werden die Verfügungstage jahresanteilig zugrunde gelegt.

§ 5
Steuersatz

Die Steuer beträgt 25 v. H. des Steuermaßstabs im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 6
Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres ist Besteuerungszeitraum der entsprechende Teil des Kalenderjahres.

(2) Der Steueranspruch für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzten ist. Tritt die Steuerpflicht erst nach dem 01. Januar ein, so entsteht der Steueranspruch mit dem Beginn der Steuerpflicht.

(3) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem die Wohnung der/ des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist. Fällt der Zeitpunkt mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den ersten Tag eines Monats, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats. Dies gilt auch, wenn die Hauptwohnung zur Zweitwohnung wird.

(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der/ die Steuerpflichtige*n die Wohnung nicht mehr innehat oder die Zweitwohnung zur Hauptwohnung umgewandelt wurde. Zu viel gezahlte Steuern sind auf Antrag zu erstatten.

(5) Die Steuer wird in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.

(6) Nachveranlagte Steuerbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 7
Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung innehat oder diese aufgibt, hat dies der Gemeinde Hinte innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Hinte innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten anzuzeigen.

§ 8
Mitteilungspflicht

(1) Die oder der Steuerpflichtige hat für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Die oder der Steuerpflichtige hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn die Zweitwohnung ausschließlich selbst genutzt wird. Werden die Steuererklärung und die geforderten Unterlagen nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Satz 1 bzw. gesetzter Sonderfrist abgegeben, gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Die oder der Steuerpflichtige sind/ ist verpflichtet, der Gemeinde Hinte alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Wohnfläche, Baujahr, Bezugsfertigkeit, Gebäudeart, Art der Nutzung, etc.) vollständig und wahrheitsgemäß schriftlich mitzuteilen. Ein entsprechendes Formular wird zur Verfügung gestellt. Das gleiche gilt, wenn sich für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern. Die Mitteilung ist eigenhändig zu unterschreiben und die gemachten Angaben sind zu belegen.

(3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch den Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Zweitwohnungen und Vermietungsagenturen verpflichtet, der Gemeinde Hinte auf Nachfrage, die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 Kommunalabgabengesetz (NKAG) i. V. m. § 93 Abgabenordnung (AO)).

(4) Werden die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung der Steuerpflicht nicht vollständig bei der Gemeinde Hinte eingereicht, wird die Zweitwohnungssteuer nach dem aktuellen Höchstsatz veranlagt.

§ 9
Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde Hinte kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Zweitwohnungsteuer im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Europäischen Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erheben. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Gemeinde Hinte, des Landkreises Aurich und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§93 Abs. 1 S. 3 AO).

(2) Weitere, bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige*r oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheit einer/ eines Steuerpflichtigen leichtfertig

a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
b) die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen eben da in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen andern erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 NKAG bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
b) der Anzeigepflicht über das Innehaben oder Aufgeben einer Zweitwohnung nicht nachkommt.

(3) Gemäß § 18 Abs. 3 des NKAG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Hinte, den 21. April 2022

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
Uwe Redenius

---

2. Satzung der Gemeinde Marienhafe zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVB1. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Marienhafe in seiner Sitzung am 21. Nov. 2011 die Hauptsatzung beschlossen. In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09. Dez. 2016 wird die Satzung durch Gemeinderatsbeschluss vom 29. März 2022 wie folgt geändert:

I.

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Allgemeiner Vertreter des Gemeindedirektors ist der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters. Mit der weiteren Vertretung wird der Leiter der Kämmerei beauftragt. Darüber hinaus kann der Gemeindedirektor andere Bedienstete mit der Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben in seiner Vertretung beauftragen.

II.

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.

Marienhafe**,** den 29.03.2022

Gemeinde Marienhafe

Johann Tjaden	Gerhard Ihmels
Bürgermeister	Gemeindedirektor

---

1. Änderungssatzung der Gemeinde Marienhafe
über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen
und Verdienstausfall

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Marienhafe in seiner Sitzung am 24. Mai 2012 die Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall beschlossen. Durch Gemeinderatsbeschluss vom 29. März 2022 wird die Satzung wie folgt geändert:

§ 1

(1) Die gewählten Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an einer Rats-, Ausschuss- oder Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld von 12,50 €. Außerdem wird der nachgewiesene Verdienstausfall bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde erstattet. Unselbstständig oder selbstständig Tätige, die keinen Verdienstausfall geltend machen können, erhalten einen Pauschalstundensatz von 15,00 €, wenn sie nachweisen, dass ihnen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausfall geltend macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 €. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, ist auf höchstens 15 Sitzungen jährlich zu begrenzen.

(2) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die gewählten Mitglieder des Gemeinderates eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €. Diese Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstausfalls und des Pauschalstundensatzes nach Abs. 1; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und inklusive der Kosten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Brookmerland. Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt.

(3) Entsteht aus der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gem. § 54 Abs. 2 NKomVG ein Verdienstausfall, erstattet die Gemeinde diesen bis zum Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde bzw. 80,00 € je Urlaubstag für max. fünf Tage in jeder Wahlperiode.

§ 2

Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Anordnung des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, erhalten die gewählten Rats- und Ausschussmitglieder eine Reisekostenvergütung nach den für Ehrenbeamte geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstausfall bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde erstattet. Bei Dienstreisen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters, der Gemeindedirektorin/ des Gemeindedirektors und deren Vertreter wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.

§ 3

(1) Neben dem Sitzungsgeld aus § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister der Gemeinde Marienhafe anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 315,00 € gezahlt. Führt der Vertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters dessen Geschäfte ununterbrochen länger als einen Monat, so erhält er für die darüberhinausgehenden Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des vorgenannten Betrages. Für die gleiche Zeit ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters auf die Hälfte.

(2) Neben dem Sitzungsgeld aus § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 für Beigeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 € gezahlt.

(3) Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden erhalten zusätzlich für jedes Fraktions- bzw. Gruppenmitglied eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 4,00 €.

§ 4

Der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €. Die Aufwandsentschädigung seines allgemeinen Vertreters beträgt 40,00 €. Der Leiter des Fachbereiches Finanzen erhält als Vertreter für den stellvertretenden Gemeindedirektor und für die Erledigung von zugewiesenen gemeindlichen Aufgaben sowie die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

§ 5

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.

Marienhafe, den 29.03.2022

Gemeinde Marienhafe

Johann Tjaden
Bürgermeister

Gerhard Ihmels
Gemeindedirektor

Jahresabschluss der Samtgemeinde Brookmerland zum 31.12.2016

Der Rat der Samtgemeinde Brookmerland hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 17.03.2022 den Jahresabschluss der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO)

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2016 mit Vergleich zum Vorjahr

Pos.	Bezeichnung	2015	2016	Pos.	Bezeichnung	2015	2016
1.	IMMATERIELLES VERMÖGEN	105.981,18	131.218,01	1.	NETTOPOSITION	28.751.417,09	28.258.785,62
2.	SACHVERMÖGEN	46.461.173,93	49.532.081,38	1.1	Basis-Reinvermögen	11.364.747,60	11.364.747,60
3.	FINANZVERMÖGEN	373.027,65	354.608,00	1.2	Rücklagen		
4.	LIQUIDE MITTEL	88.408,21		1.3	Jahresergebnis	-616.633,85	-507.467,10
5.	AKT. RECHNUNGS-AGRENZUNG	73.826,56	44.647,06		Fehlbeträge aus Vorjahren	-696.244,03	-616.633,85
				1.4	Sonderposten	18.003.303,34	17.401.505,12
				2.	SCHULDEN	13.241.402,89	16.850.657,39
				2.1	Geldschulden	12.652.576,15	16.385.879,20
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite		687.395,05
				2.1.2	Geldschulden (o. Liquiditätskred.)	12.652.576,15	15.698.484,15
				2.3	Verb. Lieferungen und Leistungen	354.749,04	150.479,48
				2.4	Transferverbindlichkeiten	121,45	1.771,23
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	233.956,25	312.527,48
				3.	RÜCKSTELLUNGEN	5.072.245,90	4.953.111,44
				4.	PASS. RECHNUNGS-ABGRENZUNG	37.351,65	
	Bilanzsumme Aktiva	**47.102.417,53**	**50.062.554,45**		**Bilanzsumme Passiva**	**47.102.417,53**	**50.062.554,45**

Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Brookmerland wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2016 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 06.05.2022 bis 13.05.2022 zur Einsichtnahme nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04934 / 81230 während der Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhafe, Zimmer 23, öffentlich aus.

Marienhafe, den 03.05.2022

Samtgemeinde Brookmerland

Der Samtgemeindebürgermeister
Ihmels

Jahresabschluss der Samtgemeinde Brookmerland zum 31.12.2017

Der Rat der Samtgemeinde Brookmerland hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 17.03.2022 den Jahresabschluss der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs.1 Satz 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO)

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2017 mit Vergleich zum Vorjahr

Pos.	Bezeichnung	2016	2017	Pos.	Bezeichnung	2016	2017
1.	IMMATERIELLES VERMÖGEN	131.218,01	147.092,49	1.	NETTOPOSITION	28.258.785,62	28.213.975,53
2.	SACHVERMÖGEN	49.532.081,38	49.991.738,91	1.1	Basis-Reinvermögen	11.364.747,60	11.364.747,60
3.	FINANZVERMÖGEN	354.608,00	248.048,12	1.2	Rücklagen		
4.	LIQUIDE MITTEL			1.3	Jahresergebnis	-507.467,10	-142.734,15
5.	AKT. RECHNUNGS-AGRENZUNG	44.647,06	48.359,13		Fehlbeträge aus Vorjahren	-616.633,85	-507.467,10
				1.4	Sonderposten	17.401.505,12	16.991.962,08
				2.	SCHULDEN	16.850.657,39	16.936.007,72
				2.1	Geldschulden	16.385.879,20	16.392.956,11
					davon		
				2.1.3	Liquiditätskredite	687.395,05	298.311,07
				2.1.2	Geldschulden (o. Liquiditätskred.)	15.698.484,15	16.094.645,04
				2.3	Verb. Lieferungen und Leistungen	150.479,48	150.009,89
				2.4	Transferverbindlichkeiten	1.771,23	96.261,95
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	312.527,48	296.779,77
				3.	RÜCKSTELLUNGEN	4.953.111,44	5.285.255,40
				4.	PASS. RECHNUNGS-ABGRENZUNG		
	Bilanzsumme Aktiva	**50.062.554,45**	**50.435.238,65**		**Bilanzsumme Passiva**	**50.062.554,45**	**50.435.238,65**

Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Brookmerland wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2017 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 06.05.2022 bis 13.05.2022 zur Einsichtnahme nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04934 / 81230 während der Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhafe, Zimmer 23, öffentlich aus.

Marienhafe, den 03.05.2022

Samtgemeinde Brookmerland

Der Samtgemeindebürgermeister
Ihmels

Bekanntmachung der Samtgemeinde Brookmerland der überörtlichen Prüfung gem. §§ 1 bis 4 NKPG Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände

Die Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung gemäß §§ 1 bis 4 Niedersächsisches Gesetz über die überörtliche Kommunalprüfung (NKPG) zur Bestanderhebung der Investitionsrückstände in Niedersachsen und der damit verbundenen Haushaltsrisiken vom 31.08.2021 wurde dem Rat der Samtgemeinde Brookmerland gemäß § 5 Absatz 1 NKPG in seiner Sitzung am 17.03.2022 bekannt gegeben.

Die Prüfungsmitteilung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 NKPG öffentlich bekannt gemacht und liegt in der Zeit vom 06.05.2022 bis einschließlich 13.05.2022 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhafe, Zimmer 21, aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04934/ 81-1 oder der E-Mail-Adresse rathaus@marienhafe.de gebeten.

Marienhafe, den 03.05.2022

Samtgemeinde Brookmerland

Ihmels
Samtgemeindebürgermeister

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.